

Beschlussempfehlung

Hannover, den 02.09.2026

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Berichterstattung: Abg. Lukas Reinken (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/9709 neu2 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Jessica Schülke
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**Gesetz
zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts
über den Bildungsurlaub**

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über die Bildungszeit
(Niedersächsisches Bildungszeitgesetz - NBildZG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Bildungszeit dient der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes.

(2) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme von Bildungszeit nach diesem Gesetz benachteiligt werden.

§ 2

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
3. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen,
4. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, und
5. Personen, die in Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 219 Abs. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), oder bei anderen Leistungsanbietern im Sinne von § 60 SGB IX, tätig sind.

**Gesetz
zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts
über den Bildungsurlaub**

Artikel 1

Niedersächsisches Bildungszeitgesetz (NBildZG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

unverändert

§ 2

Anspruch auf Bildungszeit

(0/1) ¹Beschäftigte haben **gegenüber ihrem Arbeitgeber** einen Anspruch auf Bildungszeit zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Bildungsveranstaltungen. **²Während der Bildungszeit sind sie von ihrem Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.**

(1) **Beschäftigte** im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, **einschließlich der** zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 1)**
3. *unverändert*
4. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 6)**
5. **behinderte Menschen, die nach § 221 Abs. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX), auch in Verbindung mit § 60 Abs. 4 SGB IX, in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen, und**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(2) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Richterinnen und Richter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Sie werden während der Inanspruchnahme von Bildungszeit unter Weitergewährung der Bezüge freigestellt. ³Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts bleiben unberührt.

§ 3

Anspruch auf Bildungszeit

(1) Die Anspruchsberechtigten haben einen Anspruch auf Bildungszeit zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Bildungsveranstaltungen.

(2) Der Anspruch auf Bildungszeit kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

(3) ¹Der Anspruch der Anspruchsberechtigten auf Bildungszeit umfasst fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. ²Arbeitet die anspruchsberechtigte Person regelmäßig an mehr oder an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungszeit entsprechend. ³Von den Sätzen 1 und 2 darf zugunsten der Anspruchsberechtigten abgewichen werden.

6. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind,

deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Niedersachsen haben.

(2) ¹**Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch** Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes _____ sowie _____ Richterinnen und Richter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes _____. ²**Für sie tritt der Dienstherr an die Stelle des Arbeitgebers und die** Weitergewährung der Bezüge **an die Stelle der Fortzahlung des Arbeitsentgelts.** ³_____

(3) Haben Beschäftigte an Schulen oder Hochschulen ihren Erholungsurlaub in der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, so gilt das Gleiche für **den Anspruch auf Bildungszeit.**

(4) Der Anspruch auf Bildungszeit kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

(5) Der Anspruch auf Erholungsurlaub sowie der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach anderen Rechtsvorschriften und tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Dauer der Bildungszeit

(1) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 2 Abs. 0/1)**

(2) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 2 Abs. 4)**

(3) ¹Der Anspruch _____ auf Bildungszeit umfasst fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. ²Arbeiten **Beschäftigte** regelmäßig an mehr oder an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungszeit entsprechend. ³_____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(4) Der Anspruch auf Erholungsurlaub sowie der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 2 Abs. 5)

(5) ¹Ein Anspruch auf Bildungszeit nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn den Anspruchsberechtigten für die Bildungsveranstaltung nach anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung von der Arbeit mindestens für die Zeitdauer nach Absatz 3 und unter Lohnfortzahlung mindestens in Höhe des nach § 4 zu zahlenden Entgelts zusteht. ²Dasselbe gilt, wenn den Anspruchsberechtigten Freistellung nach den anderen Regelungen nur deshalb nicht zusteht, weil diese bereits für andere Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen wurden.

(4/1) Der Anspruch auf Bildungszeit kann zusammenhängend oder **für** mehrere einzelne Bildungsveranstaltungen **in ganzen Arbeitstagen** geltend gemacht werden.

(5) ¹**Soweit der oder dem Beschäftigten für eine nach diesem Gesetz anerkannte Bildungsveranstaltung nach anderen Rechtsvorschriften, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung** _____ unter _____ Fortzahlung _____ des _____ **Arbeitsentgelts zusteht, wird dieser Zeitraum auf den Anspruch auf Bildungszeit angerechnet.** ²Dasselbe gilt, wenn **der oder dem Beschäftigten die** Freistellung nach den anderen Regelungen nur deshalb nicht zusteht, weil diese bereits für andere Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen wurde_.

(6) ¹Ein nicht ausgeschöpfter Anspruch auf Bildungszeit kann für das vorangegangene Kalenderjahr noch im laufenden Kalenderjahr geltend gemacht werden. ²Darüber hinaus können Bildungszeitanprüche der beiden Kalenderjahre unmittelbar vor dem vorangegangenen Kalenderjahr geltend gemacht werden, soweit die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zustimmt. ³Die Bildungszeitanprüche können in einer zusammenhängenden oder in mehreren einzelnen Bildungsveranstaltungen geltend gemacht werden. ⁴Die Anspruchsberechtigten können verlangen, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Zustimmung nach Satz 2 in Textform erklärt.

(6) ¹Ein **im vergangenen** Kalenderjahr nicht ausgeschöpfter Anspruch auf Bildungszeit kann _____ noch im laufenden Kalenderjahr geltend gemacht werden. ²**Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann auch der nicht ausgeschöpfte Bildungszeitanpruch aus den beiden Kalenderjahren** _____ vor dem **vergangenen** Kalenderjahr **noch im laufenden Kalenderjahr** geltend gemacht werden _____. ³_____ (jetzt in Absatz 4/1) ⁴**Erteilt** der Arbeitgeber eine Zustimmung nach Satz 2, **kann die oder der Beschäftigte diese** in Textform **verlangen**.

(7) Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses wird auf den Bildungszeitanpruch jene Bildungszeit angerechnet, die schon vorher in dem betreffenden Jahr gewährt worden ist.

(7) ¹Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses wird **die Bildungszeit, die bei dem bisherigen Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr und in den drei vergangenen Kalenderjahren in Anspruch genommen worden ist, auf den Anspruch auf Bildungszeit gegenüber dem neuen Arbeitgeber für das jeweilige Kalenderjahr** angerechnet _____. ²_____ Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses **hat** auf Verlangen **der oder des Beschäftigten der Arbeitgeber in Textform zu bescheinigen,** _____ in welchem Umfang _____ im laufenden Kalenderjahr **und in den vergangenen drei Kalenderjahren Bildungszeit in Anspruch genommen** worden ist.

(8) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang den Anspruchsberechtigten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren und im laufenden Kalenderjahr Bildungszeit nach diesem Gesetz gewährt worden ist.

(8) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 7 Satz 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 4 Entgeltfortzahlung

Bildungszeit wird von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ohne Minderung des Arbeitsentgelts gewährt. Das fortzuzahlende Entgelt für die Zeit der Bildungszeit wird entsprechend den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746; 2021 I S. 154; 2022 I S. 482), berechnet.

§ 5 Mitteilungspflicht

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage der Bildungszeit soll unter Angabe der Bildungsveranstaltung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber mindestens acht Wochen vorher durch Textform mitgeteilt werden.

§ 4 Entgeltfortzahlung

wird (hier) gestrichen
(Satz 1 des Entwurfs jetzt in § 2 Abs. 0/1 Satz 2,
Satz 2 des Entwurfs jetzt in § 6/1)

§ 5 Verfahren der Inanspruchnahme von Bildungszeit

(1) Die Inanspruchnahme _____ von Bildungszeit **ist** dem Arbeitgeber mindestens acht Wochen vorher unter Angabe der Bildungsveranstaltung **in** Textform **mitzuteilen**.

(1/1) ¹Der Arbeitgeber kann die mitgeteilte Inanspruchnahme ablehnen, wenn die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr von seinen Beschäftigten für Zwecke der Bildungszeit nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache der Zahl der Beschäftigten _____ am 30. April dieses Jahres _____ erreicht hat. ^{1/1}Die Ablehnung bedarf der Textform. ²Die Ablehnung nach Satz 1 steht der Inanspruchnahme in folgenden Kalenderjahren nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 nicht entgegen.

(1/2) ¹Wird die mitgeteilte Inanspruchnahme nicht nach Absatz 1/1 abgelehnt, hat der Arbeitgeber _____ die _____ Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum zu genehmigen, wenn keine zwingenden betrieblichen oder zwingenden dienstlichen Belange und keine Erholungswünsche anderer Beschäftigter, denen unter sozialen Gesichtspunkten eine Verlegung des Erholungsurlaubs nicht zuzumuten ist, entgegenstehen. ²Bei der Genehmigung der Bildungszeit haben jene Beschäftigten Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Beschäftigten die Bildungszeit im laufenden und im vergangenen Kalenderjahr in geringerem Umfang in Anspruch genommen haben. ³Ist im vergangenen Kalenderjahr einer oder einem Beschäftigten die Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum nicht

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(2) ¹Hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die rechtzeitig mitgeteilte Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Textform abgelehnt, so gilt die Bildungszeit als bewilligt. ²Bei besonders dringenden betrieblichen oder dienstlichen Interessen kann die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung noch bis zwei Wochen vor Beginn versagt werden. ³Bei Gefahr für Leib, Leben oder andere wichtige Rechtsgüter kann die Genehmigung jederzeit widerrufen werden. ⁴In diesen Fällen hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entstehende Stornierungsgebühren zu erstatten.

(3) Die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auf deren oder dessen Verlangen durch die Vorlage beispielsweise einer Teilnahmebescheinigung, nachzuweisen.

§ 6 Krankheitsfall

Können Beschäftigte die beantragte Bildungszeit aufgrund von Krankheit nicht wahrnehmen, so werden die durch ein der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vorgelegtes ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Krankheit auf den Bildungszeitenanspruch nicht angerechnet.

genehmigt worden, so können **ihr oder ihm** im laufenden **Kalenderjahr keine zwingenden betrieblichen oder zwingenden dienstlichen Belange** entgegengehalten werden. ⁴**Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 hat der Arbeitgeber** den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten _____ Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum **zu genehmigen**, wenn **keine** zwingenden betrieblichen oder zwingenden dienstlichen Ausbildungsmaßnahmen entgegenstehen. ⁵**Die Entscheidung über die Genehmigung bedarf der Textform.**

(2) _Hat _____ der Arbeitgeber _____ vier Wochen vor Beginn der **nach Absatz 1 mitgeteilten Bildungsveranstaltung weder nach Absatz 1/1 die Inanspruchnahme abgelehnt noch nach Absatz 1/2 über die Genehmigung entschieden**, so gilt die Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum als **genehmigt**.

(2/1) ¹Der Arbeitgeber kann in dringenden Fällen die Genehmigung der Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum widerrufen, wenn unvorhersehbare Umstände, die der Genehmigung entgegengestanden hätten, nachträglich eingetreten sind. ²In diesen Fällen hat _____ der Arbeitgeber entstehende Stornierungsgebühren zu erstatten.

(3) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 6/2)**

§ 6 Krankheitsfall

Können Beschäftigte die **genehmigte** Bildungszeit aufgrund von Krankheit nicht wahrnehmen **und haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt**, so werden die _____ dem Arbeitgeber **durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** nachgewiesenen Tage der Krankheit auf den Bildungszeitenanspruch nicht angerechnet.

§ 6/1 Höhe der Entgeltfortzahlung

Die Höhe des fortzuzahlenden **Arbeitsentgelts** _____ **wird entsprechend den für die jeweiligen Beschäftigten im Krankheitsfall geltenden Regelungen berechnet.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 6/2 Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist _____ dem Arbeitgeber _____ durch die Vorlage _____ einer Teilnahmebescheinigung **in Textform** nachzuweisen.

§ 7 Ablehnungsgründe

(1) ¹Erreicht die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr von Anspruchsberechtigten für Zwecke der Bildungszeit nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache der Zahl der Beschäftigten, die am 30. April des Jahres nach diesem Gesetz bildungszeitberechtigt waren, so kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Gewährung von Bildungszeit ablehnen. ²Die Bildungszeittage, für die eine Verpflichtung zur Gewährung von Bildungszeit in einem Kalenderjahr nicht entstanden ist, werden bei der Berechnung im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

(2) ¹Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 die Gewährung von Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder zwingende dienstliche Belange entgegenstehen; die Erholungswünsche anderer Anspruchsberechtigter, denen unter sozialen Gesichtspunkten eine Verlegung des Erholungsurlaubs nicht zuzumuten ist, sind vorrangig zu berücksichtigen. ²Bei der Gewährung der Bildungszeit haben jene Anspruchsberechtigten Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Anspruchsberechtigten die Bildungszeit in geringerem Umfang in Anspruch genommen haben. ³Haben Anspruchsberechtigte an Schulen oder Hochschulen ihren Erholungsurlaub in der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, so gilt das gleiche für die Bildungszeit.

(3) Gegenüber den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes kann die Gewährung von Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum nur abgelehnt werden, wenn zwingende betriebliche oder zwingende dienstliche Ausbildungsmaßnahmen entgegenstehen.

(4) Ist die Bildungszeit für das vorangegangene Kalenderjahr abgelehnt worden, so können dem Anspruch auf Bildungszeit im laufenden Jahr Ablehnungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nicht entgegengehalten werden.

§ 7 Ablehnungsgründe

(1) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 5 Abs. 1/1)

(2) **wird (hier) gestrichen** (Sätze 1 und 2 des Entwurfs jetzt in § 5 Abs. 1/2 Sätze 1 und 2, Satz 3 des Entwurfs jetzt in § 2 Abs. 3)

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 5 Abs. 1/2 Satz 4)

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 5 Abs. 1/2 Satz 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 8

Anerkennungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen spricht eine vom Fachministerium bestimmte Stelle aus. ²Das Fachministerium kann diese Aufgabe auch einer nichtstaatlichen Stelle übertragen, die zu deren Übernahme bereit ist. ³Die Stelle handelt dabei im Auftrag des Fachministeriums und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) ¹Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen sind zu begründen. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Anerkennungsverfahren zu treffen. ³In der Verordnung kann insbesondere festgelegt werden, welche Angaben die Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen enthalten müssen, welche Nachweise den Anträgen beizufügen sind und für welche Zeiträume Anerkennungen ausgesprochen werden können.

(3) Zu den Anträgen auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die überwiegend der beruflichen Bildung dienen, sind in Zweifelsfällen die niedersächsischen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu hören.

(4) Veranstaltungen von Einrichtungen der öffentlich geförderten Erwachsenenbildung gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes werden bei der anerkennenden Stelle ohne Prüfung gemäß Absatz 2 anerkannt, wenn deren Bildungsveranstaltungen den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

§ 9

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Eine Veranstaltung wird anerkannt, wenn

1. sie ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 1 Abs. 1 dient,
2. sie jeder Person offensteht, es sei denn, dass eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus besonderen pädagogischen Gründen geboten ist,

§ 8

Anerkennungsverfahren

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 9/1)

§ 9

Bildungsveranstaltungen

(1) Eine **Bildungsveranstaltung im Sinne dieses Gesetzes setzt voraus, dass**

1. *unverändert*
- 1/1. **sie mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Tag umfasst, an Tagen der An- und Abreise mindestens vier Unterrichtsstunden _____,**
- 1/2. **sie ein einheitliches Thema, eine einheitliche Leitung und einen gleichbleibenden Teilnehmerkreis mit in der Regel höchstens 50 Personen hat,**
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

3. ihr Programm veröffentlicht wird,
4. der Träger hinsichtlich seiner Einrichtungen und materiellen Ausstattung, seiner Lehrkräfte und Bildungsziele eine sachgemäße Bildungsarbeit gewährleistet,
5. die Ziele des Trägers und der Inhalt der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung im Einklang stehen und
6. sichergestellt ist, dass im Fall der Durchführung als Online- oder Hybrid-Format eine synchrone Kommunikation zwischen Lehrenden erfolgen kann und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung getroffen werden.

(2) ¹Eine Veranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird. ²Gleiches gilt, wenn die Veranstaltung

1. unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele,
2. ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken,
3. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- oder Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten,
4. dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten oder
5. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen

dient oder

3. ihr Programm **rechtzeitig im Internet** veröffentlicht wird,
4. *unverändert*
5. die Ziele des Trägers und der Inhalt der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung im Einklang stehen, _____
- 5/1. der Träger, **wenn er** keine juristische Person des öffentlichen Rechts **ist**, _____ die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllt **oder** besonders qualifizierte Leistungen im Sinne **der Nummer 4** nachweist, **und**
6. _____ eine synchrone Kommunikation zwischen Lehrenden **und Lernenden** erfolgen kann, **auch wenn Videokonferenztechnik eingesetzt wird.**

(2) ¹_____ Die Teilnahme **an der Bildungsveranstaltung darf nicht** von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht **werden.**
²_____ Die **Bildungsveranstaltung darf nicht**

1. *unverändert*
 2. *unverändert*
 3. *unverändert*
 4. *unverändert*
 5. *unverändert*
- dienen** _____.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

6. als überwiegend touristische Reise durchgeführt wird und somit den in Nummer 3 genannten Kriterien entspricht.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 3 bis 5 können Veranstaltungen anerkannt werden, die

1. der beruflichen Weiterbildung oder
2. der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem betreffenden Gebiet dienen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 3 und 4 können Veranstaltungen anerkannt werden, wenn diese aus pädagogischen oder didaktischen Gründen eine praktische Einübung einer Tätigkeit auf den betreffenden Gebieten von insgesamt nicht mehr als der Hälfte der Veranstaltungsdauer enthalten.

(5) Für Veranstaltungen, die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer Landeszentrale für politische Bildung oder vom Niedersächsischen Landtag durchgeführt werden und der politischen Bildung dienen, gilt die Anerkennung als erteilt; dies gilt entsprechend für Veranstaltungen am Sitz von Institutionen der Europäischen Union sowie die vom Bundespresseamt durchgeführten und auf Einladung von Bundestagsabgeordneten erfolgenden Informationsfahrten zum Deutschen Bundestag.

(6) ¹Soweit Träger von Veranstaltungen keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, müssen sie die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen. ²Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Träger besonders qualifizierte Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 nachweist.

(7) ¹Der Mindestumfang einer Bildungsveranstaltung muss mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Tag umfassen. ²An Tagen der An- und Abreise kann die Unterrichtsdauer auf bis zu vier Unterrichtsstunden verkürzt werden.

(8) Das Fachministerium wird ermächtigt, die Anforderungen, die

1. an die Veröffentlichung von Programmen und

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

6. **wird gestrichen**

(3) ¹**Bildungsveranstaltungen dürfen** von Absatz 2 **Satz 2** Nrn. 3 bis 5 **abweichen, wenn sie**

1. der beruflichen Weiterbildung _____,
2. der Aus- und Fortbildung _____ nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem betreffenden Gebiet **oder**

3. **der Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

dienen. ²**In Fällen des Satzes 1 Nr. 3 darf die Hälfte der Veranstaltungsdauer durch die praktische Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ersetzt werden.**

(4) **Bildungsveranstaltungen dürfen** von Absatz 2 **Satz 2** Nrn. 3 und 4 **abweichen**, wenn **sie** aus pädagogischen oder didaktischen Gründen eine praktische Einübung einer Tätigkeit auf den betreffenden Gebieten von insgesamt nicht mehr als der Hälfte der Veranstaltungsdauer enthalten.

(5) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 9/1 Abs. 5)

(6) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Nr. 5/1)

(7) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Nr. 1/1)

(8) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu²

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

2. in pädagogischer Hinsicht an Dauer, Form und Teilnehmerzahl von Bildungsveranstaltungen zu stellen sind,

durch Verordnung näher festzulegen.

(9) ¹Bildungszeit kann für die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten beansprucht werden. ²Die praktische Ausübung einer Tätigkeit für ein Ehrenamt darf dabei bis zur Hälfte der Veranstaltungsdauer in Anspruch nehmen.

(9) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2)

§ 9/1

Anerkennungsverfahren

(0/1) Eine Bildungsveranstaltung wird auf Antrag anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind.

(1) ¹Die Anerkennung _____ spricht eine vom Fachministerium bestimmte **Anerkennungsstelle** aus. ²Das Fachministerium kann diese Aufgabe auch einer nichtstaatlichen Stelle übertragen, die zu deren Übernahme bereit ist. ³Die Stelle handelt dabei im Auftrag des Fachministeriums und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) ¹**Der Antrag auf Anerkennung _____ ist spätestens vier Monate vor Beginn der Bildungsveranstaltung elektronisch zu stellen; er ist zu begründen.** ^{1/2}**Der Antrag kann zugleich für Wiederholungsveranstaltungen gestellt werden, die bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres durchgeführt werden.** ^{1/2}**Antragsberechtigt sind**

1. der Träger der Bildungsveranstaltung und
2. Beschäftigte, wenn die Bildungsveranstaltung außerhalb Niedersachsens stattfindet und der Träger der Bildungsveranstaltung seinen Sitz nicht in Niedersachsen hat und selbst keinen Antrag auf Anerkennung gestellt hat.

2 und 3 _____

(3) Zu den Anträgen auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die überwiegend der beruflichen Bildung dienen, sind in Zweifelsfällen die niedersächsischen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu hören.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(4) **Bildungsveranstaltungen, die** von Einrichtungen der öffentlich geförderten Erwachsenenbildung gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes **veranstaltet werden, gelten als** anerkannt, wenn **sie die Voraussetzungen des § 9 erfüllen.**

(5) **Als anerkannt gelten auch Bildungsveranstaltungen, die** **veranstaltet** werden

1. **von einer Institution der Europäischen Union,**
2. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, **insbesondere die** auf Einladung von Bundestagsabgeordneten erfolgenden Informationsfahrten zum Deutschen Bundestag,
3. **von der Bundeszentrale für politische Bildung,**
4. **von einer Landeszentrale für politische Bildung oder**
5. vom Niedersächsischen Landtag,

wenn sie der politischen Bildung dienen und die Voraussetzungen des § 9 erfüllen _____.

(6) Bildungsveranstaltungen, die nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz _____ **anerkannt worden sind, gelten** für den im Anerkennungsbescheid genannten Zeitraum **als** anerkannte **Bildungsveranstaltungen nach diesem Gesetz.**

§ 9/2

Veranstalterpflichten

(1) Wer eine Bildungsveranstaltung veranstaltet, ist verpflichtet,

1. der oder dem teilnehmenden Beschäftigten rechtzeitig eine Anmeldebestätigung zur Vorlage beim Arbeitgeber in Textform zu übermitteln,
2. der oder dem teilnehmenden Beschäftigten im Nachgang zu der Bildungsveranstaltung eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber in Textform zu übermitteln,
3. der Anerkennungsstelle im Nachgang zu der Bildungsveranstaltung, spätestens am 31. März des folgenden Kalenderjahres, selbständig eine statistische Auskunft über die Bildungsveranstaltung und die teilnehmenden Beschäftigten nach einem vom Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlichten Muster zu erteilen sowie

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

4. **Beauftragten der Anerkennungsstelle zu dem Zweck, sich über den Verlauf der Bildungsveranstaltung zu informieren, nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu dieser zu gestatten.**

(2) Die Anmeldebestätigung und die Teilnahmebescheinigung müssen enthalten:

1. **Name und Anschrift des Veranstalters,**
2. **Thema, Termin und Ort der Bildungsveranstaltung,**
3. **Datum und Aktenzeichen der Anerkennung nach § 9/1 Abs. 1 oder eine Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 9/1 Abs. 4 oder 5 sowie**
4. **Name und Anschrift des teilnehmenden Beschäftigten.**

§ 10

Berichts- und Auskunftspflicht

(1) Das Fachministerium berichtet dem Landtag einmal in jeder Wahlperiode über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) ¹Die Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der nach § 8 Abs. 1 zuständigen Stelle selbständig eine statistische Auskunft über Alter, Status im Betrieb, Betriebsgröße, Staatsangehörigkeit, Schul- oder Hochschulabschluss und beruflichen Bildungsabschluss hinsichtlich der Teilnehmenden zu erteilen. ²Die Erteilung der Auskünfte erfolgt im Nachgang zur Veranstaltung. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Beauftragten der nach § 8 Abs. 1 zuständigen Stelle zu dem Zweck, sich über den Verlauf anerkannter Veranstaltungen zu informieren, nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu diesen zu gestatten.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über

1. die Erteilung von Auskünften nach Absatz 2 Satz 1 und
2. die Durchführung einer Evaluation dieses Gesetzes zu treffen.

§ 10

Bericht an den Landtag

(1) *unverändert*

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 9/2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)

(3) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Bildungsveranstaltungen, die nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), anerkannt wurden, sind für den im Anerkennungsbescheid genannten Zeitraum anerkannt. ²Beabsichtigen Beschäftigte, Bildungsurlaub über das Außerkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes hinaus anzusparen, kann dieser weiterhin unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und des § 3 Abs. 6 in Anspruch genommen werden.

(2) Ein Anspruch auf Bildungszeit vermindert sich um die Zeit, die eine anspruchsberechtigte Person nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz vom 25. Januar 1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), bereits in Anspruch genommen hat.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in § 9/1 Abs. 6, Satz 2 jetzt in § 3 Abs. 9)

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 3 Abs. 9)

§ 12 Evaluierung

Das Fachministerium evaluiert dieses Gesetz drei Jahre nach seinem Inkrafttreten.

Artikel 2 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 26. März 1991 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1997 (Nds. GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bil- dungszeitgesetzes (DVO-NBildZG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach § 8 NBildZG müssen vier Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Anerkennungsbehörde gestellt werden.“

Artikel 2 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes

wird gestrichen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 2 NBildZG“ ersetzt und nach dem Wort „nur“ wird das Wort „dann“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
4. In § 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 NBildUG“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5 NBildZG“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Drei Jahre nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Bildungszeitgesetzes ist eine Evaluation dieses Gesetzes zu statistischen Zwecken durchzuführen. ²Im Anschluss daran erfolgt die Evaluation in einem fünfjährigen Abstand.“

Artikel 3
Änderung der
Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

§ 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 35, 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 560), erhält folgende Fassung:

- „3. an Veranstaltungen der politischen Bildung im Ausland, wenn diese mit Rücksicht auf die politische Situation und die Beziehungen zu dem jeweiligen Land besonders förderungswürdig sind;“.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3
Änderung der
Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

unverändert

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **am 1. Januar 2027** in Kraft.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

(2) Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1991 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 430), außer Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(2) Gleichzeitig **treten** das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1991 (**Nds. GVBl. S. 29**), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (**Nds. GVBl. S. 430**), **und die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 26. März 1991 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1997 (Nds. GVBl. S. 111)**, außer Kraft.